

# **Badeordnung für die Korber Bäder, dem Hallenbad "Korber Bädle" und dem Freibad**

Das Hallenbad und das Freibad der Gemeinde Korb sind öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung privatrechtlich geregelt ist.

**Die gemeindeeigenen Bäder laden Sie zu einem Besuch ein.**

**Unser Angebot:**

**Einige Stunden aktiver Erholung in ungezwungener Atmosphäre.**

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie fachkundig und nehmen gerne Ihre Wünsche und Anregungen entgegen.

**Wir bitten Sie, diese Badeordnung zu beachten und in Ihrem Interesse die Ratschläge und Hinweise unserer Mitarbeiter zu befolgen, sie dienen auch Ihrer Sicherheit.**

**Die Bestimmungen sind mit Betreten des Bades für alle Badegäste verbindlich.**

Bei Vereinsveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, beim Schwimmunterricht der Schulen die jeweiligen Lehrkräfte, für die Beachtung der Badeordnung und die Sicherheit der Badenden verantwortlich.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Benutzung der Bäder:**

Sie können unsere Bäder und Leistungen gegen Lösung einer gültigen Eintrittskarte in Anspruch nehmen.

Mit Betreten des Bades erkennen Sie diese Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen und Anweisungen des Badepersonals als verbindlich an.

Die jeweils gültigen Preise und Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen oder der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Korb.

Der allgemeine Badebetrieb kann eingeschränkt genutzt werden, z. B. für Schwimmunterricht oder schwimmsportliche Veranstaltungen. Ansprüche gegen die Gemeinde aus diesem Grund sind ausgeschlossen.

Das Badepersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen diese Badeordnung handeln oder Anweisungen des Badepersonals nicht beachten, können im Einzelfall zeitlich begrenzt oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Wir bitten um Verständnis, dass gelöste Eintrittskarten nicht zurückgenommen werden, Entgelte nicht zurückgezahlt werden. Für verlorene Eintrittsausweise können wir keinen Ersatz leisten. Einzelkarten gelten am Ausgabetag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades.

Im Interesse aller Badegäste müssen wir Besucher,

- die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden) oder einer sonstigen ansteckenden bzw. anstoßerregenden Krankheiten (z. B. offene Wunden, Hautausschläge o. ä.) leiden,

von der Benutzung unserer Einrichtungen ausschließen.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, an- oder auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken, ist der Zutritt zu den Bädern nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet, zu deren Aufgabe auch die Beaufsichtigung gehört.

## II. Haftung

1. Die Badegäste benützen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie Spiel- und Sportgeräte auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Einrichtungen und Geräte in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in den Bädern eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Gemeinde sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den vorgesehenen Flächen abgestellten Fahrzeuge. Eine Haftung für abgestellte Fahrzeuge, Kinderwägen oder Rollstühle wird nicht übernommen.

4. Die Bäder mit ihren Einrichtungen sowie Spiel- und Sportgeräten sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Bitte melden Sie in unseren Bädern entstandene Verletzungen unserem Badepersonal.
6. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

### **III. Bestimmungen für unsere Badegäste**

1. Im Interesse der Hygiene ist eine Körperreinigung vor dem Baden erforderlich. Barfußbereiche (Barfußgänge, Duschräume, Schwimmhalle) dürfen nicht mit Straßenschuhe zu betreten werden.
2. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badebetriebs bei sich zu behalten.
3. Es ist die übliche Badebekleidung zu tragen.
4. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen (Nichtschwimmerbereich)
5. Wir bitten Sie, spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit das Wasserbecken und spätestens bis zum Ende der Öffnungszeit das Bad zu verlassen.
6. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

### **IV. Hinweise für Serviceleistungen**

#### **1. Sauna im Hallenbad (verpachtet):**

Bei der Benützung der Sauna empfiehlt es sich, vorher einen Arzt zu befragen. Wir raten zur Beachtung der in der Sauna ausgehängten Saunaregeln. Familie Spieß berät Sie darüber hinaus gerne.

## **2. Cafeteria im Hallenbad / Kiosk im Freibad (verpachtet):**

Die Öffnungszeiten der Cafeteria entsprechen im Hallenbad den Öffnungszeiten der Sauna; im Freibad den Öffnungszeiten des Bades.

### **V. Ausnahmen**

Diese Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Badeordnung bedarf.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Korb, 1. Mai 1998

Jochen Müller  
Bürgermeister